

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 7 (1921)
Heft: 2

Artikel: Moderne Stadtschule und Religionsunterricht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-525021>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 28. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66	Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin
Druck und Verland durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln	Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.
Jahrespreis Fr. 10.— — bei der Post bestellt Fr. 10.20 (Ehed IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).	Insertionspreis: 15 Rp. per mm 1spaltig.
Inhalt: Moderne Stadtschule und Religionsunterricht. — Ein vormodernes Stück nachmoderner Schulgeschichte. — Schulnachrichten. — Krankenkasse. — Literatur. — Preßfond. — Stellennachweis. — Mitteilung der Expedition. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 1 (mathematisch-naturwissenschaftl. Ausgabe).	

Moderne Stadtschule und Religionsunterricht.

(Eine Entgegnung. *)

Den Artikel: „Zu Bild und Aufsatz im Religionsunterricht“, (siehe „Schweizer-Schule“ No. 51 1920) hat Herr oder Frl. T. R. mit ordentlich viel Selbstbewußtsein und mit recht wenig Sachkenntnis zusammengeschrieben. Vom Standpunkt eines städtischen Religionslehrers muß darauf einiges erwidert werden.

Dem Herrn od. Frl. T. R. ist die moderne Stadtschule ein „Großgrundbesitzer, der unter Ausnützung aller modernen Ertragsenschaften sein Gut bewirtet und dadurch seinen Gewinn aufs 20- und 30-fache steigert“, während anderseits der Religionslehrer an derselben Schule einem um 50 Jahre rückständigen Bäuerlein zu vergleichen ist, der nach veralteter Schablone arbeitet und darum durch seinen an tödlicher Langweile leidenden Unterrichtsbetrieb nichts erreicht, als eine „laue religiöse Temperatur bei der Schulentlassung, die dann bei vielen in kurzer Zeit auf dem Gefrierpunkt anlangt“. „Die Art des Religionsunterrichtes in den Städten ist gegenwärtig so, daß man seine Reformbedürftigkeit nicht leugnen kann“, meint der Artikelschreiber und glaubt den Beweis für seine Behauptung in der Tatsache zu finden, daß die Religionslehrer in den Städten allgemein

über die Disziplinlosigkeit der Kinder klagen, wofür es für ihn keine andere Erklärung gibt als „die Schablone und Langweile des Unterrichts“.

Ich kann nicht sagen, wo Herr oder Frl. T. R. seinen oder ihren Beobachtungsposten aufgestellt hat und zweifle sehr, daß die Dinge irgendwo so stehen, wie des Artikelschreibers reiche Phantasie sich träumte; aber ich bin sicher, daß er nie als Religionslehrer in einer Stadtschule gestanden. Meine mehrjährige Tätigkeit als Religionslehrer an städtischen Primar- und Sekundarschulen sowie Beobachtungen über die Wirksamkeit meiner Berufskollegen berechtigen mich zur Erklärung, daß die zitierte Anklage des oder der T. R. gegen den Religionsunterricht an den Stadtschulen in der Allgemeinheit, in der sie ausgesprochen wird, als unwahr und ungerecht auf das entschiedenste zurückzuweisen ist.

„Allgemein klagen die Religionslehrer über Disziplinlosigkeit“, konstatiert T. R. Ja, sie klagen vielfach; sie klagen so, wie auch die Lehrerschaft klagt; sie klagen so, wie auch alle jene Eltern klagen, die ihre Erziehungsgrundsätze nicht nach Wyneken oder Lenin'schen Rezepten eingestellt haben. Wenn aber T. R. glaubt, die Schulkinder

*) Man beachte unsere Schlußbemerkung. Die Red.

seien bei dem modernen Schulbetrieb ganz Aug und Ohr und sie lassen als Muster aller Bravheit „ihre Aufmerksamkeit, Phantasie und Energie vom Lehrer und von der Lehrerin an den Klassenwagen spannen“, sobald aber der Religionslehrer das Zimmer betritt, dann sei der Teufel der Disziplinlosigkeit los oder die Kinder würden gähnen vor Langeweile, so muß eine solche Vorstellung als lächerliche Utopie bezeichnet werden.

Die Wahrheit ist diese: Freilich nicht jeder Religionslehrer versteht sich auf die Kunst, mit leichten Mitteln Disziplin zu halten. Aber verstehen das etwa alle Lehrer, alle Lehrerinnen? Die Klasse ist in der Regel das, was die ordentliche Lehrperson aus ihr macht. Von ihr erhält sie das Gepräge, das ihr anhaftet auch in den Fachstunden, auch wenn der Religionslehrer das Zimmer betreten hat. Versteht sie, in ihrer Klasse mustergültig Disziplin zu halten, so wird auch der Katechet sich unschwer Ordnung und Aufmerksamkeit verschaffen. Ebenso umgekehrt. Das ist die Regel. Der Ausnahme nach der einen Richtung, daß der Religionslehrer in einer sonst gut disziplinierten Schule mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, stehen Ausnahmen nach der andern Richtung gegenüber, daß nämlich in nicht so seltenen Fällen der Religionslehrer mehr Ruhe, Ordnung und Aufmerksamkeit für sein Fach besitzt als der ordentliche Klassenlehrer. So stehen die Dinge, Herr oder Frä. L. R.! Und das, trotzdem in unsern Tagen dem Religionsunterrichte mancherlei Hemmnisse und feindselige Strömungen sich entgegenstellen, von denen Sie keine Ahnung zu haben scheinen. Ich möchte hier die von der titl. Redaktion mit Recht erwähnte, wenn auch nicht durchwegs geltende Schwierigkeit, daß die Religion und der Religionslehrer als Fremdkörper empfunden werden, nicht einmal an erster Stelle erwähnen. Viel schlimmer ist eine andere traurige Erfahrung. Viele Eltern unserer Unterrichtskinder sind bedauernswerte Opfer der politischen Verhezung und wettern und lästern auch in Gegenwart der Kinder in den gemeinsten Ausdrücken über Religion, Kirche und Priester. Nun ist es psychologisch leicht erklärlich, wenn im Herzen des so verhezten Schulbuben und Schulmädchens ein innerer Trotz, Abneigung und Verachtung sich aufbäumt, sobald in der Person des geistlichen Religionslehrers ein solcher „Aus-

bund aller Schlechtigkeit“ vor die Klasse hintritt und das Recht zu befehlen und zu strafen für sich in Anspruch nimmt. Der religionslose, antichristliche Geist, der im Elternhause weht, und der systematisch darauf hinarbeitet, die Autorität des Vertreters der Kirche zu untergraben, ist die größte Gefahr für Disziplin und erfolgreiche Arbeit im Religionsunterricht der Städte.

Einen weiteren Beweis für einen schablonenhaften veralteten Religionsunterricht an städtischen Schulen glaubt L. R. erblicken zu müssen in der religiösen Erhaltung, die sich bei vielen kurz schon nach der Schulentlassung einstellt, sowie in der Erscheinung der „automatischen Kirchengänger“.

Diese oberflächliche Behauptung widerlegt sich durch die Feststellung, daß die „automatischen Kirchengänger“ vielmehr als in der Stadt auf dem Lande zu Hause sind, wo doch nach L. R. am Religionsunterricht nichts auszuzeigen ist, und durch die Erwähnung der Tatsache, daß die jungen Leute ab dem Lande sich gewöhnlich gegenüber den religionsfeindlichen, materialistischen Strömungen der Stadt weniger gefestigt zeigen als die ehemaligen Zöglinge des städtischen Religionsunterrichts.

„Der Religionsunterricht in den Städten ist reformbedürftig, glaubt L. R. zu wissen und ist auch sofort mit Vorschlägen zur Stelle: Verwendung von Bildern, Anfertigung von Aufsätzen, Gebrauch anderer Religionsbücher neben dem „schwer verdaulichen, trockenen Katechismus“ u. s. w. Alles schon im größern und kleinern Maße verwendet, mit mehr oder weniger Erfolg. Die erfahrene Praxis spricht für einen bloß beschränkten Gebrauch dieser Unterrichtsmittel in der Religion. Es ist Gefahr, daß sie in Spielerei und Zeitvertreib ausarten, ob dem die kostbare Zeit für die Hauptsache nutzlos verrinnt. Mäßigen Gebrauch der Bilder verlangt wenigstens in mittlern und obern Knabenklassen, — Sie werden es mit Staunen hören, L. R.! — die gute Disziplin!

Wir scheint, es liegt in diesen Reformvorschlägen neben manchem berechtigten Guten eine gewisse Konzession gegenüber einer modern-religiösen Geistesrichtung, welche die Religion einseitig als vorwiegende Gemütsache betrachtet, indes sie doch in erster Linie als Sache des Verstandes und

der Religionsunterricht als Vermittler der religiösen Erkenntnis aufzufassen ist.

Wir Religionslehrer sind weit entfernt, unsere Tätigkeit als vollkommen und über jede Verbesserung erhaben zu betrachten, und wir sind dankbar für jeden guten Rat, durch den man uns die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der religiösen Jugendbildung und Jugenderziehung erfolgreich lösen hilft. Aber wir müssen von jedem, der uns mit Reformvorschlägen dienen will, wenigstens ein Quintchen Erfahrung und Sachkenntnis verlangen. Anders wird weder der edlen Sache noch dem Interesse der „Schweizer-Schule“ ein Dienst geleistet.

R. M.

Anmerkung der Redaktion: Diese etwas temperamentvolle Entgegnung, der wir indessen im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit gerne Auf-

nahme gewähren, stammt von hochgeschätzter und kompetentester geistlicher Seite.

Hätten wir den T. R.-Artikel überhaupt nicht aufnehmen sollen? Wir hatten schon in einer Fußnote dazu erklärt, wir seien nicht mit allem einverstanden, und wir hatten im Artikel selber einige Korrekturen angebracht. Weil aber der Artikel verschiedene durchaus zeitgemäße Anregungen machte, und weil wir von den besten und edelsten Absichten des Verfassers (oder Verfasserin) überzeugt waren, glaubten wir, die wichtige Frage in Diskussion geben zu sollen. Und wir glauben noch heute: wir haben dadurch der Sache mehr gedient, als wenn wir die Aufnahme des Artikels verweigert hätten. Vielleicht waren weitere Kreise von Lehrern und Lehrerinnen in dieser Frage von gewissen schiefen Ansichten und gewissen Vorurteilen angesteckt; diese schiefen Ansichten und Vorurteile konnten nur dadurch korrigiert werden, daß man ihnen Gelegenheit gab, sich auszusprechen.

Ein vormodernes Stück aus nachmoderner Schulgeschichte.

(Aus dem A.-S. Rh. Schulbericht 1917/20 zu allgemeiner Tröstung dargeboten vom J. L.)

Volkserziehung. Holla! Jetzt komme ich wieder an das heikle Kapitel, das mir im Herbst 1917 „de Sebadöni ond de Ralöni ond Babejese“ so böß ausgelegt haben. Ich habe ihnen eben den wunden Fleck getroffen. Und daß man dies im ganzen Schweizerlande herum merkte — sogar im Nationalrat — konnte man nicht ertragen. Obwohl man sonst den „räßen Appenzeller“ gern hat, diesmal konnte man ihn nicht leicht verdauen. Er wurde aber bis zum nächsten Schulbericht doch ganz anständig verdaut. Was hat es aber an Studium, Eingaben, Sitzungen und Anträgen nicht alles gebraucht, um endlich November 1919 an einer etwas modernen Fassung des Gehaltsartikels 26 zu landen. Gott sei dank, daß wir so weit sind! Dank auch den Einsichtigen, die in Behörden und Rat ehrliche Hand zum sozialen Werke geboten. Diejenigen aber, welche diesen Fortschritt heute noch nicht begreifen wollen, mögen Reservechulmeister werden. Bei einer querköpfigen Gesellschaft so 7 Stunden hinter Gotterbarm könnten sie zu Gnaden kommen! Der langwierige Werdegang der Gehaltsregelung dürfte die Deffentlichkeit doch interessieren. Er wirft eigenartiges Licht auf das Verständnis. Dem Chronisten bietet er willkommenes Material für eine spätere Schulgeschichte vom Alpstein.

Voraus zu schicken ist die Bemerkung, daß das gesetzliche Minimum laut Art. 26 Fr. 1000 betrug. Faktisch war es in allen Schulgemeinden überholt durch den Druck der Verhältnisse. Im Herbst 1917 wurde die alte Skala der Kontonkleistungen an die Primarschulen laut Großrats-Beschluß vom 19. November modernisiert, wie folgt:

„An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Primarschullehrkräfte (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat für die Jahre 1918, 1919 und 1920 einen Beitrag von jährlich 50 Prozent, an Kau ausnahmsweise 60 Prozent. Der Staatsbeitrag wird in 4 gleichen Raten (am Schlusse jedes Vierteljahres) bezahlt. Maßgebend für die Berechnung des Staatsbeitrages sind die Leistungen der Gemeinden in dem dem Subventionsjahre vorangegangenen Jahre. Der Subventionierung der Naturleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zu Grunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft 100 Fr. im Jahre — Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft 50 Fr. im Jahre.“

Dem Gesuche der Lehrerschaft um Kriegsteuerungszulage entsprach der Große Rat für 1917 mit 100 Fr. an alle Lehrkräfte. 50 Prozent vergütet der Kanton.